

wts newsletter wts Klient. Die Brücke. # 4.2015



highlights

Das EKAER geht in Betrieb! – Seit 1. März 2015 ist das elektronische System zur Kontrolle von Warentransporten im Straßenverkehr (Elektronikus Közúti Áruforgalom Ellenőrző Rendszer, kurz "EKAER") nun bereits im Betrieb. Ab diesem Zeitpunkt dürfen somit Transporte auf öffentlichen Straßen grundsätzlich nur noch im Besitz einer EKAER-Nummer erfolgen, da ansonsten mit Sanktionen in Höhe von bis zu 40 % des gelieferten Warenwerts gerechnet werden muss!



Das EKAER geht in Betrieb!

Seit 1. März 2015 ist das elektronische System zur Kontrolle von Warentransporten im Straßenverkehr (Elektronikus Közúti Áruforgalom Ellenőrző Rendszer, kurz "EKAER") nun bereits im Betrieb. Ab diesem Zeitpunkt dürfen somit Transporte auf öffentlichen Straßen grundsätzlich nur noch im Besitz einer EKAER-Nummer erfolgen, da ansonsten mit Sanktionen in Höhe von bis zu 40 % des gelieferten Warenwerts gerechnet werden muss!

Die Regierung setzt aufgrund der Erfahrungen der Testperiode die Feinabstimmung des Systems fort und hat dabei den überwiegenden Teil der Regelungen in eine flexibler zu gestaltende ministerielle Verordnung aufgenommen. Nach der gesellschaftlichen Konsultation wurden die Detailvorschriften in zahlreichen Punkten geändert, auf die wir Sie an dieser Stelle aufmerksam machen wollen.

Was hat sich nicht geändert?

- » Tätigkeiten des auf öffentlichen Straßen vorgenommenen Transports mit mautpflichtigen Fahrzeugen (mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen) können ausschließlich im Besitz einer gültigen EKAER-Nummer ausgeübt werden. Als Frachttransport auf öffentlichen Straßen gelten Warenbeschaffungen und Einfuhren zu sonstigen Zwecken innerhalb der Europäischen Union, Warenverkäufe und Ausfuhren zu sonstigen Zwecken innerhalb der Europäischen Union sowie der erste steuerpflichtige Verkauf im inländischen Warenverkehr, wenn dieser nicht an einen Endverbraucher erfolgt.
- » Im Fall des Transports von risikoreichen Waren muss über einer bestimmten Wertgrenze auch dann eine EKAER-Nummer beantragt werden, wenn die Lieferung nicht mit einem mautpflichtigen Lastwagen, sondern einem kleineren Nutzfahrzeug erfolgt.
- » Wird die Anmeldepflicht verabsäumt, d.h. wenn ein Straßentransport ohne EKAER-Nummer erfolgt oder wenn die gemeldeten Daten fehlerhaft, unwahr oder unvollständig sind, kann das Finanzamt eine Strafe von bis zu 40 % des Werts der Gegenstände ungewisser Herkunft einheben oder die Gegenstände beschlagnahmen lassen.

Befreiungen von der EKAER-Nummer

- » Der Kreis der von der EKAER-Nummer befreiten Frachten wurde einerseits eingeschränkt, andererseits ausgeweitet. Eine Erleichterung ist, dass im Fall der im Rahmen des Transports von nicht risikoreichen Gegenständen, die mit dem gleichen mautpflichtigen Fahrzeug vom gleichen Lieferanten an den gleichen Empfänger versendet werden, der Grenzwert für die Befreiung von 2 Millionen auf 5 Millionen Forint angehoben wurde (das Gewichtslimit bleibt 2,5 Tonnen). Bei den sog. risikoreichen Produkten (risikoreiche Lebensmittel und sonstige risikoreiche Waren) wurden die Wertgrenzen nun einheitlich mit 500 kg beziehungsweise 1 Million Forint festgelegt. (Wenn die Parameter der gelieferten Wareneinheit unter den beiden Wertgrenzen bleiben, muss für die betreffende Lieferung keine EKAER-Nummer beantragt werden.)
- » Auch dann, wenn die Kontrollierbarkeit des Warenwegs an und für sich gesichert ist, braucht man keine EKAER-Nummer. Dies gilt beispielsweise für die Lieferung von Waren, die unter Zollaufsicht stehen.
- » In Verbindung mit der Lieferung von einzelnen spezifizierten Waren wird ebenfalls keine EKAER-Nummer benötigt. (Darunter fallen die im Rahmen einer meldepflichtigen Abfalllieferung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen transportierten Gegenstände; die gemäß dem Metallhandelsgesetz transportierten genehmigungspflichtigen Gegenstände des Metallhandels; Medikamente im Sinne von § 1 Ziffer 1 des Gesetzes XCV von 2005; Gegenstände, die als Postsendung laut dem Gesetz über die Postdienstleistungen aufgegeben werden.



Möglichkeit zur Vermeidung der EKAER-Administration: individuelle Befreiung!

- » Firmen mit gesetzlich definiertem Status können eine Befreiung für eine Tätigkeit, die mit dem auf einem vollständig im Inland liegenden Straßenabschnitt von höchstens 20 Kilometern durchgeführten Transport auf öffentlichen Straßen verbunden ist, beantragen, wenn die tägliche Meldepflicht für sie nachweislich eine unverhältnismäßige Last bedeuten würde.
- » Das Nationale Steuer- und Zollamt (NAV) erteilt eine individuelle Befreiung per Bescheid, sofern es für nachgewiesen hält, dass die Transaktionen aus steuerrechtlicher Sicht ein geringes Risiko bergen und die EKAER-Pflicht dem betreffenden Steuerzahler eine derart unverhältnismäßige Last auferlegen würde, dass man eine Erfüllung dieser Pflicht nicht erwarten kann.
- » Der Bescheid gilt für 1 Jahr, kann aber verlängert werden.

Meldung mit vereinfachtem Dateninhalt + freiwilliger Antrag auf EKAER-Nummer

- » Steuerzahler, die berechtigt sind, eine individuelle Befreiung zu beantragen, können im Fall der nicht risikoreichen Waren auch mittels einer EKAER-Meldung mit vereinfachtem Dateninhalt zu einer EKAER-Nummer gelangen. (In dieser Hinsicht befinden sich nur die Postdienstleistungen in einer ähnlich privilegierten Situation.)
- » Die Steuerzahler können bezüglich des Transports auch dann eine EKAER-Nummer beantragen, wenn sie an und für sich dazu nicht verpflichtet sind.
- » Im Rahmen einer vereinfachten Meldung müssen nur die Daten des Versenders/Empfängers und das Kennzeichen des liefernden Fahrzeugs auf dem EKAER-Portal angegeben werden.

Toleranzgrenze bezüglich der Korrektheit der gemeldeten Daten

- » Nach der Grundregel müssen Änderungen der dem Finanzamt gemeldeten Daten unverzüglich dem NAV bekanntgegeben werden. Im Zuge einer eventuellen behördlichen Revision müssen unter der EKAER-Nummer die aktuellen und wahrheitsgemäßen Daten erfasst sein. Die Haftung und eventuelle Sanktionen dafür werden vom Meldepflichtigen getragen.
- » Nichtsdestotrotz ist ein Fehler von 10 % im Hinblick auf die zu den einzelnen Produktbenennungen gehörende Bruttomenge und auf den Nettopreis verkaufter risikoreicher Waren noch zulässig und zieht keine Strafe nach sich. (Der Preis nicht risikoreicher Waren muss nunmehr in Verbindung mit einer Fracht nicht mehr gemeldet werden.)

Regelung spezieller Frachten

- » In dem Wissen, dass es im Warenverkehr und in der Logistik mehrere Besonderheiten gibt, die einer normativen Regelung bedürfen, behandelte der Rechtsgeber in der EKAER-Verordnung auch spezielle Fragen, wie intermodale (d.h. kombinierte, z.B. Wasser/Festland) Frachten oder Lieferketten.
- » Wenn eine intermodale Lieferung erfolgt, muss die Meldung für die EKAER-Nummer diesen Umstand enthalten. Dies ist in Verbindung mit der Beladungs- und Entladungsadresse von Bedeutung. Im Fall einer innergemeinschaftlichen Beschaffung von 5 Tonnen Metallersatzteilen, die in Budapest mit der Bahn aus Wien eintreffen und weiter mit dem Lastkraftwagen nach Pécs geliefert werden, ist die Beladungsadresse der Ort der Beladung des Fahrzeugs, also Budapest, während bei einem innergemeinschaftlichen Verkauf in entgegengesetzter Richtung (von Pécs nach Budapest mit dem Lkw, dann mit der Bahn nach Wien) aus Sicht des EKAER die Adresse der Entladung (des Empfangs) der Ort der Entladung des für den Straßentransport verwendeten Kraftfahrzeugs wäre, also ebenfalls Budapest.
- » Im Fall von Lieferketten ist die Meldepflicht mit jenem inländischen Verkauf von Gegenständen verbunden, im Zuge dessen die Gegenstände versendet werden. Wenn der Transport oder die Versendung von nicht risikoreichen Waren vom Empfänger organisiert wird, dann ist dieser zur Anmeldung verpflichtet.
- » Für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und Einfuhren zu sonstigen Zwecken muss die EKAER-Nummer spätestens bis zum Beginn des auf dem inländischen Straßenabschnitt durchgeführten Transports der Güter beantragt werden. (Früher musste die dafür notwendige Meldung bereits vor dem Beginn des inländischen Transports gemacht werden.)

3

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.

Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.

Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner 1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799 tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

